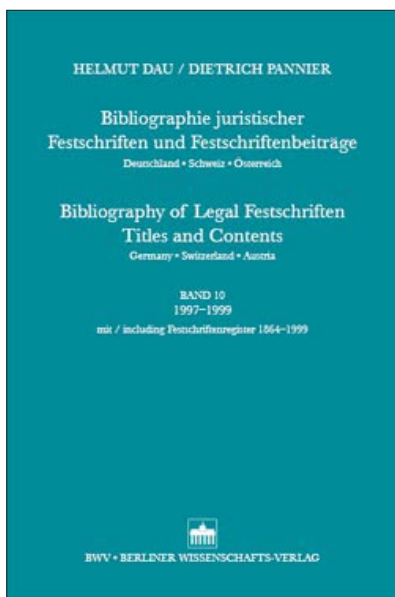


■ **Helmut Dau – Dietrich Pannier: Bibliographie juristischer Festschriften und Festschriftenbeiträge. Deutschland – Schweiz – Österreich = Bibliography of legal festschriften, titles and contents. Germany – Switzerland – Austria, Band 10: 1997–1999 mit Festschriftenregister 1864–1999 / bearbeitet von Dietrich Pannier und Anja Aulich, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006, 879 S., geb., 198,- Euro ISBN 3-8305-0229-X**

„Was brauche ich ein Ehrenggrab, wenn ich eine Festschrift hab?“ war der Titel eines kleinen selbstironischen Dankesgedichts, welches der Wiener Ordinarius für Handelsrecht o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci anlässlich der Präsentation der ihm zum

60. Geburtstag gewidmeten, alle bisherigen österreichischen Maßstäbe brechenden Festschrift im Jahre 2001 zum Besten gab. Zwei dicke, 2156 Seiten umfassende Festschriftenbände mit insgesamt 102 Aufsätzen zeugen einerseits von der Bedeutung des Geehrten, andererseits wohl auch von der Beharrlichkeit der Herausgeber. Knapp 50 Seiten hat immerhin das Gedichtbändchen, welches ebenfalls 2001 gedruckt wurde und die Memorialfunktion von Festschriften so prägnant umschreibt.

Eine wissenschaftliche Festschrift ist per definitionem ein Sammelwerk, welches Beiträge mehrerer Verfasser zu Ehren einer Person (oder zum Jubiläum einer Institution) enthält. Die Aufsätze sollten die Fachgebiete des Gefeierten behandeln. Darüber hinaus findet man in den meisten Festschriften einen Lebenslauf, ein Publikationsverzeichnis, bisweilen auch ein Bildnis des Gefeierten. Diese Daten sind des Öfteren wahre Recherche-Fundgruben. Da Festschriften besonders im juristischen Bereich verbreitet sind und sich in den letzten Jahrzehnten eine immer weiter zunehmende Flut an Festschriften über die Bibliothekslandschaft ergoss, stellte sich auch immer mehr das Problem nach der Erfassung der einzelnen Aufsätze. Unselbständige Literatur wird in der Regel in Bibliothekskatalogen nicht



extra verzeichnet. Erst in jüngster Zeit hat man hier vereinzelt Fortschritte erzielt (siehe dazu die laufenden Projekte zum „Catalogue-Enrichment“).

Für den juristischen Bereich schuf Helmut Dau Abhilfe. Seit 1962 gab er eine für die juristische Recherchearbeit unverzichtbare „*Bibliographie juristischer Festschriften und Festschriftenbeiträge. Deutschland – Österreich – Schweiz*“ – kurz einfach der „Dau“ genannt – heraus, die den Zeitraum von 1864 bis 1996 abdeckte:

- Band 0: Festschriften 1864/1944
- Band 1: Festschriften 1945–1961
- Band 2: Festschriften 1962–1966
- Band 3: Festschriften 1967–1974
- Band 4: Festschriften 1975–1979
- Band 5: Festschriften 1980–1984
- Band 6: Festschriften 1985–1987
- Band 7: Festschriften 1988–1990
- Band 8: Festschriften 1991–1993
- Band 9: Festschriften 1994–1996

Nachdem Helmut Dau aus Altersgründen keinen weiteren Band mehr betreuen wollte, fand man in Dietrich Pannier, Leiter der Bibliothek des Bundesgerichtshofes, einen „würdigen“ Nachfolger, der wiederum durch Anja Aulich, Bibliothek des 5. Strafsenats des BGH in Leipzig, kongenial unterstützt wird. Pannier bestreitet zwar im Vorwort des neuen Bandes, dass es dazu einer „würdigen Person“ bedarf, vielmehr seien sie „arbeitswillige Bearbeiter, welche die bibliografische Arbeit in ihrer Freizeit stetig voranbringen“ (S. 5). Im Idealfall – wie hier – wird wohl beides vorliegen. Das vorliegende Ergebnis spricht jedenfalls ob seiner Güte und Perfektion für sich.

Der neue Dau-Pannier umfasst den Berichtszeitraum 1997 bis 1999 und enthält die bibliographischen Daten zu 281 juristischen Festschriften (S. 11–60). 9139 Beiträge wurden aus diesen Festschriften separat systematisch verzeichnet (S. 61–650) und durch eine Vielzahl an Registern (Verfasser- und Herausgeber-, Namen-, Geographisches Register, Sachregister: S. 651–834) erschlossen. Die Bibliographie endet mit einem alle bisherigen Bände umfassenden „Festschriftenregister 1864–1999“ (S. 837–879).

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die gewaltigen, dadurch erschlossenen Literaturmengen: Im Durchschnitt erschien in den genannten drei Jahren alle fünf Tage eine juristische Festschrift und umfasste etwa 32 bis 33 Aufsätze! Wollte man alle Beiträge lesen, dann müsste man sich jeden Tag mit 6 bis 7 Aufsätzen beschäftigen!

Für den anglo-amerikanischen Bereich des Common Law hat der Australier Michael Taggart die Frage gestellt, ob Festschriften „Gardens or

Graveyards of Scholarship?“ seien (Oxford Journal of Legal Studies 2002 22 (2):227–252; doi:10.1093/ojls/22.2.227). Seiner Meinung nach wären in seinem Untersuchungsbereich eine Vielzahl von Aufsätzen mangels einer entsprechenden Festschriftenbibliographie „verschüttet“, die Festschriften selbst hätten damit leider nur die Funktion von „Gräbern der Gelehrsamkeit“ – und hier sind nicht die Krejci’schen Ehrengräber gemeint. Erst durch umfassende bibliographische Erfassung würden sie hinreichend erschlossen werden und die Chance bieten, zu „Gärten der Gelehrsamkeit“ aufzublühen, die viele neue (wissenschaftliche) Pflänzchen hervorzubringen imstande wären. In diesem Sinne ist der neue Dau/Pannier ein wunderbares Handbuch der juristischen Festschriften-„Gartenbaukunst“, welches Informationsschneisen in das sonst verworrene Dickicht der Festschriften schlägt. Den Bearbeitern ist dafür Dank abzustatten und gleichzeitig Mut zuzusprechen, denkt man nur daran, dass angesichts der steigenden Anzahl von juristischen Lehrstühlen der Festschriftendschungel immer weiter wächst!

Josef Pauser, Wien